



*Jean - Monnet - Lehrstuhl
für Europäische Integration*

Freie Universität



Berlin

Berliner Online-Beiträge zum Europarecht Berlin e-Working Papers on European Law

herausgegeben vom
edited by

Lehrstuhl für Öffentliches Recht und Europarecht
Chair of Public Law and European Law

Prof. Dr. Christian Calliess, LL.M. Eur
Freie Universität Berlin

Nr. 59

28.09.2010

Vladimir Yaroshevskiy:
Die Auslegungsmethoden des EuGH

Zitiervorschlag:

Verfasser, in: Berliner Online-Beiträge zum Europarecht, Nr. 1, S. 1-17.



A. Einleitung	3
B. Die klassischen Auslegungsmethoden	3
I. Auslegung nach dem Wortlaut	4
1. Allgemeines	4
2. Besonderheiten beim EuGH.....	4
a) Mehrsprachigkeit des EU-Rechts	5
aa) Vorteile.....	5
bb) Nachteile.....	5
b) Autonomie der Rechtsbegriffe.....	6
II. Systematische Auslegung.....	7
1. Allgemeines	7
2. Besonderheiten beim EuGH.....	8
a) Primärrecht.....	8
b) Sekundärrecht	9
c) Primärrechtskonforme Auslegung	10
III. Historische Auslegung	10
1. Allgemeines	11
2. Besonderheiten beim EuGH.....	11
IV. Teleologische Auslegung.....	12
1. Allgemeines	12
2. Besonderheiten beim EuGH.....	13
C. Die besonderen Auslegungsmethoden des EuGH.....	14
I. Rechtsvergleichende Auslegung.....	14
1. Allgemeines	14
2. Anwendungsbereich.....	15
a) Gewinnung ungeschriebenen Gemeinschaftsrechts.....	15
b) Haftungsrecht.....	16
3. Fazit.....	16

II. Der „effet utile“	17
1. Rechtsnatur des effet utile.....	17
a) Positionierung des EuGH.....	17
b) Praktische Anwendung	18
2. Fazit.....	19
D. Empirische Verteilung der einzelnen Auslegungsmethoden	20
I. Erläuterung der Methodik und Zusammenfassung der Ergebnisse	20
II. Die Ergebnisse im Einzelnen	21
1. Grammatische Auslegung	21
2. Teleologische Auslegung.....	21
3. Systematische Auslegung	22
4. Historische Auslegung	22
III. Kritische Betrachtung und mögliche Erklärungsansätze	22
1. Relativität der Studie.....	22
2. Ausschließlich quantitative Betrachtung	23
3. Subjektive Wahrnehmung in der Literatur.....	23

A. Einleitung

Die vorliegende Arbeit befasst sich mit den Auslegungsmethoden des EuGH. Zur Gesetzesinterpretation benötigt der Gerichtshof, wie jedes andere Gericht auch, bestimmte Instrumente. Diese sollen hier erklärt und untersucht werden.

Auslegung ist nach deutschem Verständnis die abstrakte Ermittlung des Sinnes eines Normtextes.¹ Den Ausgangspunkt bildet also immer ein geschriebener Text. Geht eine Interpretation über diesen hinaus, um eine Regelungslücke zu schließen, handelt es sich um Rechtsfortbildung.² Die Anwendung dieses engen Verständnisses auf die Arbeit des EuGH erscheint jedoch, unter anderem wegen der vielen authentischen Sprachfassungen mit ihren jeweiligen Bedeutungsnuancen, höchst zweifelhaft. Es fällt daher durchaus schwer die „ausdehnende, teleologische am effet utile orientierte Auslegung“³ von der richterlichen Rechtsfortbildung abzugrenzen. Diese Abgrenzung hat aber auch kaum eine praktische Bedeutung,⁴ was sich nicht zuletzt darin äußert, dass der EuGH selbst – der französischen Lehre folgend – keine Differenzierung zwischen Auslegung und Rechtsfortbildung vornimmt.⁵ Aufgrund des dynamischen, auf Integration ausgerichteten Charakters des europäischen Rechts ist ein weiteres Verständnis des Begriffes der Auslegung erforderlich. Demnach beinhaltet die Auslegung im europarechtlichen Sinne auch die Schließung von – sich teilweise aus Kompromissformulierungen ergebenden⁶ – Lücken, über den Wortlaut des Gesetzes hinaus.⁷

Ausgangspunkt für diese Arbeit soll – soweit möglich – die deutsche Methodenlehre sein. Hierdurch können Vergleichbarkeit und Darstellung optimiert werden. Dieser Ansatz soll jedoch nur als Basis dienen um das europarechtliche Konzept besser zu verstehen.

B. Die klassischen Auslegungsmethoden

Bereits aus der deutschen Methodenlehre sind die vier klassischen Methoden der grammatischen, systematischen, historischen und teleologischen Auslegung bekannt.⁸ Diese vier klassischen Auslegungsmethoden finden auch in der Judikatur des EuGH Anwendung, werden aber aufgrund der offensichtlichen Besonderheiten der Materie modifiziert.⁹

¹ *Anweiler*, Auslegungsmethoden, S. 25; *Buck*, Auslegungsmethoden des Gerichtshofs, S. 22; *Seyr*, Effet utile, S. 56; *Zippelius*, Juristische Methodenlehre, S. 21.

² *Anweiler*, Auslegungsmethoden, S. 28f; *Everling*, JZ 2000, 218; *Walter*, Rechtsfortbildung durch den EuGH, S. 76ff.

³ *Everling*, JZ 2000, S. 218.

⁴ *Anweiler*, Auslegungsmethoden, S. 32; *Everling*, JZ 2000, S. 218;

⁵ *Anweiler*, Auslegungsmethoden, S. 39; *Walter*, Rechtsfortbildung durch den EuGH S. 55.

⁶ *Seyr*, Effet utile, S. 25.

⁷ *Anweiler*, Auslegungsmethoden, S. 40.

⁸ *Zippelius*, Juristische Methodenlehre, S. 42ff.

⁹ *Calliess*, Berliner Online-Beiträge zum Europarecht, Nr. 28, S. 3.

I. Auslegung nach dem Wortlaut

Den Ausgangspunkt jeder Auslegung bildet der Wortlaut der Norm.

1. Allgemeines

Dabei ist der Sinngehalt eines Wortes nach der gewöhnlichen Bedeutung im Sprachgebrauch zu ermitteln.¹⁰ So kann jedem bekannten Wort eine Bedeutung zugeordnet werden, welche seinen Zweck erklärt. Manchmal aber kann ein Wort unpräzise sein, oder gar mehrere Bedeutungen haben. Der Begriff „Lachen“ beispielsweise kann einerseits für Gelächter, aber auch ebenso für eine Vielzahl von Pfützen stehen. Dieses Beispiel verdeutlicht also, dass es nicht nur auf das Wort als solches ankommen kann, sondern auf den Kontext, in dem es gebraucht wird. Demnach bezieht sich die grammatische Auslegung – oder Auslegung nach dem Wortlaut – meist nicht auf einzelne Worte, sondern ganze Sätze oder sogar deren Mehrheit.

In der juristischen Auslegung müssen häufig Fachausdrücke auf ihren Gehalt hin untersucht werden.¹¹ Dies kann eine Vereinfachung bedeuten, denn viele spezifische Begriffe sind im Gesetz legaldefiniert. Andere sind rein juristische Ausdrücke, zu deren Klärung nicht auf den alltäglichen nichtjuristischen Sprachgebrauch zurückgegriffen werden muss. Manchmal haben jedoch Begriffe, die auch in der Alltagssprache gebräuchlich sind in der Rechtswissenschaft eine etwas andere, oder engere Bedeutung. In diesem Fall ist grundsätzlich auf den jeweiligen Sinn des Begriffes im juristischen Sprachgebrauch abzustellen.¹²

Die äußerste Grenze jeglicher Auslegung bildet nach dem deutschen Verständnis der Wortlaut.¹³ Ist eine Interpretation in keiner Hinsicht mit dem möglichen Wortsinn zu vereinbaren, kann die Norm nicht in diesem Sinne ausgelegt werden. In solchen Fällen kann ein Rückgriff auf die Analogie nötig werden, um die Regelungslücke zu schließen.

2. Besonderheiten beim EuGH

Für das europäische Recht ergeben sich aus naheliegenden Gründen einige Besonderheiten im Bereich der grammatischen Auslegung. Diese zwingen den EuGH teilweise von der „klassischen“ grammatischen Auslegung abzuweichen. Zu den bereits erwähnten allgemeinen Überlegungen zur Methodik des EuGH treten konkrete, für die grammatische Auslegung relevante, Aspekte hinzu.

¹⁰ Horn, Rechtswissenschaft und Rechtsphilosophie, S. 120.

¹¹ Horn, Rechtswissenschaft und Rechtsphilosophie, S. 121.

¹² Riesenhuber, EU Methodenlehre, S. 252.

¹³ Larenz, Methodenlehre, S. 143.

a) Mehrsprachigkeit des EU-Rechts

Zunächst ist dem Umstand Rechnung zu tragen, dass das Primärrecht insgesamt 23 Amts- und Arbeitssprachen kennt.¹⁴

aa) Vorteile

Die vielen unterschiedlichen Sprachfassungen können die Auslegung einer Norm erleichtern. So besagt die *acte-clair*-Doktrin, dass eine Rechtsfrage dem EuGH nicht vorzulegen ist, wenn an der richtigen Anwendung des Gemeinschaftsrechtes keine vernünftigen Zweifel bestehen können.¹⁵ Bei sprachlichen Ungenauigkeiten könnten andere sprachliche Fassungen herangezogen werden, um die Korrektheit der Auslegung in einem bestimmten Sinne zu bestätigen. Auch der EuGH selbst kann durch den Vergleich der Normfassungen Zweifel an einer Auslegung beseitigen, wenn andere Sprachen in der fraglichen Hinsicht präziser sind. Allerdings scheint der EuGH die *acte-clair*-Doktrin, jedenfalls für die Anwendung bei grammatischer Auslegung, abzulehnen¹⁶ und deutet unmissverständlich in die Richtung anderer Auslegungsmethoden.¹⁷

bb) Nachteile

Dieser – zunächst als Vorteil erscheinende – Umstand hat jedoch auch eine Kehrseite. Gemäß Art. 55 EUV ist der Vertrag in jeder der Amtssprachen verbindlich. Dies bezieht sich auch auf den AEU. Da alle Sprachen gleichermaßen authentisch sind, kann im Zweifel nicht dem Wortlaut einer bestimmten Sprache der Vorzug gegeben werden. Die Lösung bei Divergenzen kann also nur in einer einheitlichen Auslegung bestehen.¹⁸ Dies mag zwar wie eine Erweiterung des Auslegungsspielraumes wirken, kann aber tatsächlich eine erhebliche Einschränkung darstellen. So findet die grammatische Auslegung des EU-Rechts bereits da ihre Grenze, wo der Sinngehalt mit auch nur einer der Vertragssprachen unvereinbar ist.¹⁹ Damit reduziert jede der Fassungen den Sinn eines Ausdrucks auf den möglichen Inhalt ihrer Sprache. Die möglichen Wortbedeutungen variieren aber von Sprache zu Sprache teilweise erheblich, womit am Schluss nur ein sehr enger Bereich einer in allen Amtssprachen gleichermaßen möglichen Auslegung übrig bleiben kann.

In der Entscheidung EuGH Rs. 100/84 sah sich der EuGH mit einem solchen Problem konfrontiert. In besagtem Fall ging es um die Frage, ob das Vereinigte Königreich Importzölle auf Fisch erheben

¹⁴ Amtsblatt Nr. 17 vom 6. Oktober 1958, S. 385f.

¹⁵ EuGH Rs. 283/81, CILFIT, Slg. 1982, S. 3415 Rn. 16.

¹⁶ *Anweiler*, Auslegungsmethoden, S. 162.

¹⁷ EuGH Rs. 283/81, CILFIT, Slg. 1982, S. 3415 Rn. 20.

¹⁸ EuGH Rs. 29/69, Stauder, Slg. 1969, 419 Rn. 3; EuGH Rs. C-219/95 P, Ferriere Nord/Kommission, Slg. 1997, S. I-4411 Rn. 15; *Schroeder*, Auslegung des EU-Rechts, JuS 2004, S. 185.

¹⁹ *Wichard*, Verfassungsrecht der EU, Art. 290 EGV Rn. 17; *Anweiler*, Auslegungsmethoden, S. 159ff.

muss. Dieser Fisch wurde mit Schleppnetzen gefangen, die zunächst von polnischen Booten gezogen wurden. Später wurden die Netze von englischen Booten übernommen, welche den Fang in internationalen Gewässern auch an Bord holten. Es stellte sich also die Frage, ob die Fische als polnische Fische zu qualifizieren waren und ein Importzoll erhoben werden musste, oder ob sie als EU-Produkt zollfrei waren. Die streitentscheidende Norm sah der EuGH in Art. 4 II f VO Nr. 802/68. Laut diesem sind keine Zölle auf Erzeugnisse der Seefischerei zu erheben, die von Schiffen eines Mitgliedslandes „gefangen“ werden. In der englischen Fassung ist von „taken from the sea“ die Rede. Die französische Version umschreibt den Akt mit „tirés de la mer“.

Das Beispiel illustriert, wie manche Fassungen – hier die englische, französische, italienische und griechische – einen erheblich weiteren Auslegungsspielraum belassen, als beispielsweise die deutsche, welche sich auf das Fangen beschränkt. Der EuGH stellte in diesem Fall fest, dass man „aus der verwendeten Terminologie rechtlich nichts ableiten kann“²⁰ und musste auf andere Auslegungsmethoden zurückgreifen.

b) Autonomie der Rechtsbegriffe

Eine weitere Besonderheit bei der grammatischen Auslegung ergibt sich aus der Autonomie der Rechtsbegriffe des europäischen Rechts. Das bedeutet, dass der Sinn eines Wortes im EU-Recht sich nicht zwingend mit seinem Sinn innerhalb der Rechtsordnung eines Mitgliedstaates decken muss. Der EuGH hat bereits 1975 klargestellt, dass er sich an den „Sprachgebrauch des Vertrages“²¹ hält. Im Urteil Corman²² führte der Gerichtshof aus, dass er die gemeinschaftsrechtlichen Begriffe „nicht in Anlehnung an eine oder mehrere nationale Rechtsordnungen definieren“²³ will.

Besonders deutlich wird dies im Urteil Levin²⁴. Hierbei ging es um die Frage, ob EU-Ausländer, die einer Teilzeitbeschäftigung nachgehen, unter den Begriff „Arbeitnehmer“ im Sinne des Art. 39 EGV (jetzt Art. 45 AEU) fallen. Der EuGH stellte zunächst fest, dass sich im Gemeinschaftsrecht keine klare Definition für den Begriff finden ließ. Anschließend wurde erläutert, dass die Auslegung des Wortes nicht im Lichte nationaler Rechtsordnungen vorgenommen werden dürfe. Dabei befürchtete der EuGH vor allem eine einseitige Einschränkung der Arbeitnehmerfreizügigkeit durch die Mitgliedstaaten und die sich daraus ergebende Möglichkeit einzelne Personengruppen willkürlich aus dem Schutzbereich der Norm herauszunehmen. Im

²⁰ EuGH Rs. 100/84, Kommission/Großbritannien, Slg. 1985, S. 1169 Rn. 16.

²¹ EuGH Rs. 43/75, Defrenne, Slg. 1976, S. 445 Rn. 28.

²² EuGH Rs. 64/81, Corman, Slg. 1982, S. 13.

²³ EuGH Rs. 64/81, Corman, Slg. 1982, S. 13 Rn. 8.

²⁴ EuGH Rs. 53/81, Levin, Slg. 1982, S. 1035.

Ergebnis wurde daher, unabhängig von nationalen Rechtsordnungen, der Arbeitnehmerbegriff im weitestmöglichen Sinn genommen. Demzufolge ist es für den Anwendungsbereich des Art. 39 EGV (jetzt Art. 45 AEU) unerheblich, ob eine Beschäftigung in Voll- oder Teilzeit ausgeübt wird. Ob mit dem erarbeiteten Lohn ein Leben über dem jeweiligen Existenzminimum gesichert werden kann ist ebenfalls nicht von Belang.

Die Notwendigkeit autonomer Begrifflichkeiten ergibt sich aus dem Bestreben eine möglichst umfassende Verwirklichung der Vertragsziele zu erreichen. Es muss also bei mehreren möglichen Auslegungen die zur Geltung kommen, welche am ehesten geeignet ist funktionell das Erreichen der Ziele der EU zu gewährleisten.²⁵ Im oben angesprochenen Fall galt es die optimale Verwirklichung des Art. 2 EGV zu gewährleisten. Dem konnte nur durch eine möglichst weite Auslegung des Arbeitnehmerbegriffes genüge getan werden.

II. Systematische Auslegung

Unter systematischer Auslegung versteht man die Interpretation der Norm im Gesamtzusammenhang des jeweiligen Gesetzes.²⁶

1. Allgemeines

Bereits bei der grammatischen Auslegung wird deutlich, dass es oftmals wenig sinnvoll ist ein Wort isoliert und für sich zu betrachten. Die systematische Auslegung führt diesen Gedanken fort und über die einzelne Norm hinaus. Dabei wird davon ausgegangen, dass der Gesetzgeber jede Norm bewusst in einer konkreten Position, im Zusammenhang zu anderen Normen, platziert hat. Hieraus lässt sich ableiten, dass die Stellung einer Norm Rückschlüsse auf ihren intendierten Inhalt erlaubt.²⁷ Zur Ermittlung der Aussage einer Norm können im ersten Schritt der systematischen Auslegung die Normen in unmittelbarer Umgebung herangezogen werden. Die systematische Auslegung berücksichtigt darüber hinaus auch den gesamten Abschnitt, in dem sich die Norm befindet. Die vielstufige Untergliederung des BGB illustriert dies sehr anschaulich. So gelten für eine Norm des Sachenrechts die allgemeinen Regelungen dieses Abschnittes, für eine Norm aus dem Schuldrecht entsprechend die Regelungen des Abschnittes, in dem sie steht.²⁸ Die Vorschriften des allgemeinen Teils gelten für beide Fälle.

²⁵ *Schroeder*, Auslegung des EU-Rechts, JuS 2004, S. 185.

²⁶ *Horn*, Rechtswissenschaft und Rechtsphilosophie, S. 123; *Pechstein/Drechsler*, EU Methodenlehre, S. 169.

²⁷ *Riesenhuber*, EU-Vertragsrecht, S. 27.

²⁸ Beispiel nach *Horn*, Rechtswissenschaft und Rechtsphilosophie, S. 123

Schließlich geht die systematische Auslegung aber auch über das jeweilige Gesetz hinaus und untersucht den Inhalt einer Norm unter Berücksichtigung der gesamten Rechtsordnung.²⁹ Dabei spielt der Vorrang von Spezialvorschriften eine große Rolle. Der Grundsatz „lex specialis derogat legi generali“ besagt, dass ein allgemeines Gesetz keine Anwendung findet, wenn ein spezielleres einschlägig ist.

2. Besonderheiten beim EuGH

Auch in der Rechtsprechung des EuGH spielt die systematische Auslegung eine wichtige Rolle. Wie der Gerichtshof festgestellt hat „ist jede Vorschrift des Gemeinschaftsrechts in ihrem Zusammenhang zu sehen und im Lichte des gesamten Gemeinschaftsrechts, seiner Ziele und seines Entwicklungsstandes zur Zeit der Anwendung der betreffenden Vorschrift auszulegen“.³⁰ Wie bereits bei der grammatischen Auslegung, lassen sich auch im Bereich der systematischen Auslegung durch den EuGH einige Besonderheiten gegenüber der Auslegung der nationalen Gerichte erkennen.

a) Primärrecht

Die primären Rechtsquellen des Europarechts bilden derzeit gem. Art. 1 II AEU der Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEU/AEUUV) und der Vertrag über die Europäische Union (EU/EUV); gem. Art. 51 AEU 37 Protokolle und zwei Anhänge; und gem. Art. 6 I EU die Charta der Grundrechte.

Im Primärrecht geht der EuGH von einer klaren, hierarchischen Struktur aus. Dabei spielt das Verhältnis von Regel und Ausnahme eine besondere Rolle.³¹ Das Gericht geht davon aus, dass alle Kapitel eines Vertrages der gleichen inneren Form folgen, welche die grundsätzliche Norm an den Anfang stellt.³² Die folgenden Normen bilden lediglich Konkretisierungen und Ausnahmen dieser Norm. Diese Sichtweise ist auch im Falle des AEU einschlägig, obwohl er zur Zeit der Entwicklung dieser Herangehensweise des EuGH³³ noch nicht existierte. So präzisiert Art. 29 AEU, welcher den Import von Waren aus Drittstaaten regelt, den Art. 28 AEU, welcher als erster Artikel seines Titels die Zollunion regelt.

Dieses System setzt sich auch auf nächsthöherer Stufe fort. So ist die Zollunion, die im Verhältnis zu Art. 29 AEU als Ausgangsnorm zu betrachten ist, ihrerseits eine Präzisierung des Art. 26 AEU,

²⁹ *Gast*, Juristische Rhetorik, S. 286.

³⁰ EuGH Rs. 283/81, CILFIT, Slg. 1982, S. 3415 Rn. 20.

³¹ *Pechstein/Drechsler*, EU Methodenlehre, S. 169.

³² *Pechstein/Drechsler*, EU Methodenlehre, S. 169.

³³ EuGH Rs. C-351/89, Overseas Union Insurance/New Hampshire Insurance Co, Slg. 1991, S. I-3317 Rn. 16.

welcher als erster Artikel des dritten Teils des Vertrages den Binnenmarkt regelt. Diese Anordnung verdeutlicht, dass die Normen fortschreitend spezieller und präziser werden. Demzufolge ist jede konkretisierende Norm im Lichte der Regelung auszulegen, welche sie zu präzisieren bestimmt ist.

b) Sekundärrecht

Die übrigen Normen des EU-Rechts bilden das Sekundärrecht. Aufgrund der Mannigfaltigkeit seiner Rechtsquellen, mag des Sekundärrechts auf den ersten Blick als ungeordnet und fragmentarisch erscheinen. So finden sich beispielsweise auf dem Gebiet des Privatrechts viele einzelne, scheinbar nicht miteinander zusammenhängende europäische Regelungen. Bisher existiert kein abschließend regelndes europäisches Zivilrechtssystem,³⁴ wie es in den einzelnen Mitgliedstaaten besteht, jedoch ist dies nicht zwangsläufig mit einem Systematikdefizit gleichzusetzen.³⁵ Das europäische Privatrecht beispielsweise ist vielmehr eine Teilrechtsordnung, welche auf die umfassenden nationalen Regelungssysteme zurückgreifen muss um ihre Funktionsfähigkeit zu gewährleisten.³⁶ Daher ist es auch notwendig den Entwicklungsstand des Privatrechts im Zeitpunkt der Auslegung zu berücksichtigen.³⁷

Fraglich ist sodann, wie eine Systematik im europäischen Zivilrecht zu verstehen ist, und wo sie sich finden lässt. Zunächst ist zu beachten, dass die Regelungen alle vom selben Regelungsgeber stammen. Dies impliziert bereits eine gewisse Kohärenz in der Gesamtheit, selbst wenn die einzelnen Regelungsinstrumente variieren mögen.³⁸ Viel bedeutsamer ist aber das Zusammenspiel der scheinbar lose wirkenden einzelnen Regelungsinself. Das Zusammenwirken verschiedener Normen im europäischen Privatrecht veranschaulicht folgender Fall³⁹. Der EuGH hatte die Frage zu klären, ob die Richtlinie 85/577, welche die nationalen Gesetzgeber verpflichtet ein Widerrufsrecht bei Haustürgeschäften einzuführen und deren Ausprägung sich im deutschen Recht in den §§ 312 ff. BGB findet, auch auf Realkreditverträge Anwendung findet. Dem stand die Ansicht der beklagten Bank entgegen, die Richtlinie 87/102 würde die Rechte des Verbrauchers bei Realkreditverträgen abschließend regeln. Hieraus würde folgen, dass die Anwendbarkeit des Widerrufsrechts bei Haustürgeschäften für den Fall von Realkreditverträgen ausgeschlossen wäre. Der EuGH las beide Richtlinien in gegenseitigem Kontext⁴⁰ und kam daher zu dem Ergebnis, dass das Widerrufsrecht auch im Falle von Kreditverträgen gegeben sei. Die Richtlinien regeln also nicht

³⁴ *Henninger*, Privatrecht und Methode, S. 283.

³⁵ *Riesenhuber*, EU-Vertragsrecht, S. 55 ff.

³⁶ *Riesenhuber*, EU-Vertragsrecht, S. 55 f.

³⁷ *Riesenhuber*, EU-Vertragsrecht, S. 62.

³⁸ EuGH Rs. 283/81, CILFIT, Slg. 1982, S. 3415 Rn. 20; *Riesenhuber*, EU Methodenlehre, S. 255; *Gruber*, Internationales Einheitsrecht, S. 158f.

³⁹ EuGH Rs. C-481/99, Eheleute Heininger/Bayerische Hypo- und Vereinsbank AG, Slg. 2001, S. I-9945.

⁴⁰ EuGH Rs. C-481/99, Eheleute Heininger/Bayerische Hypo- und Vereinsbank AG, Slg. 2001, S. I-9945 Rn. 26f.

punktuell einzelne Bereiche des Privatrechts, sondern ergänzen sich. Die einzelnen Regelungen werden demnach nicht als unabhängige Normen betrachtet, sondern als sich ergänzende Teile eines in sich abgestimmten – wenn auch nicht flächendeckenden – Systems.

c) Primärrechtskonforme Auslegung

Ein Sonderfall der systematischen Auslegung ist die primärrechtskonforme Auslegung.⁴¹ Die Besonderheit dieser Methode liegt darin, dass zwei Normen unterschiedlichen Ranges verglichen werden⁴², wohingegen die normale systematische Auslegung lediglich gleichrangige Normen vergleicht. Die primärrechtskonforme Auslegung besagt, dass bei mehreren möglichen Auslegungen derjenigen der Vorzug zu geben ist, welche mit den Vorgaben des Primärrechts vereinbar ist.⁴³ Die Gebotenheit eines solchen Vorgehens ergibt sich bereits aus der Vermutung, dass der Normgeber dem höherrangigen Recht einen größeren Stellenwert beimisst.⁴⁴

III. Historische Auslegung

Eine weitere Auslegungsmethode ist die, nach der Entstehungsgeschichte der Norm. Hierbei stellt sich allerdings zunächst die Frage, ob für die Deutung eines Normtextes objektive, oder subjektive Kriterien maßgeblich sind.⁴⁵ Für eine Ausrichtung am tatsächlichen Willen des Gesetzgebers spricht die Überlegung, dass das Wort nur unzureichend den Facettenreichtum eines Gedanken wiedergeben kann.⁴⁶ Somit kann aus dem Text selbst nicht mit Sicherheit auf die Intention des Normgebers geschlossen werden. Andererseits müssen Gesetze aufgrund ihrer Allgemeinverbindlichkeit und im Interesse der Rechtssicherheit einen objektiv ermittelbaren Inhalt haben. Demnach wäre auf die Funktion einer Norm im Zeitpunkt ihres Erlasses abzustellen, ohne den subjektiven Willen des Gesetzgebers zu erforschen. Hierbei wird indes deutlich, dass eine Abgrenzung von der teleologischen Auslegung erhebliche Schwierigkeiten bereiten würde.⁴⁷ Der Streit verliert jedoch an Bedeutung, wenn man sich vor Augen führt, dass der subjektive Wille des Gesetzgebers – jedenfalls im Falle eines fähigen Gesetzgebers – in der Fassung der Norm eine Verobjektivierung erfährt⁴⁸ und so selbst bei objektiv historischer Betrachtung maßgeblich bleibt.⁴⁹

⁴¹ *Anweiler*, Auslegungsmethoden, S. 186; *Henninger*, Privatrecht und Methode, S. 284.

⁴² *Anweiler*, Auslegungsmethoden, S. 186.

⁴³ *Anweiler*, Auslegungsmethoden, S. 186.

⁴⁴ *Anweiler*, Auslegungsmethoden, S. 186; *Grundmann*, Auslegung des Gemeinschaftsrechts, S. 331.

⁴⁵ *Buck*, Auslegungsmethoden des Gerichtshofs, S. 143ff; *Grundmann*, Auslegung des Gemeinschaftsrechts, S. 238, 55ff.

⁴⁶ *Grundmann*, Auslegung des Gemeinschaftsrechts, S. 57.

⁴⁷ *Buck*, Auslegungsmethoden des Gerichtshofs, S. 147.

⁴⁸ *Horn*, Rechtswissenschaft und Rechtsphilosophie, S. 122.

⁴⁹ Im Ergebnis: *Leisner*, EuR 2007, 689ff.

Aus diesem Grund und um Abgrenzungsschwierigkeiten zur Teleologie zu vermeiden, ist die subjektiv-historische Auslegung vorzuziehen.

1. Allgemeines

Es gilt also die Normvorstellungen des Gesetzesverfassers zu ermitteln und diese Gesichtspunkte bei der Interpretation des Norminhalts zu berücksichtigen.⁵⁰ Sodann stellt sich die Frage, wie der Wille des Gesetzgebers zu ermitteln ist, wenn nicht anhand des Gesetzestextes selbst. Zu diesem Zweck können Unterlagen herangezogen werden, die bei der Ausarbeitung des Gesetzes relevant waren. Hierbei spielen insbesondere die Begründungserwägungen eine Rolle. Eine Andere Quelle der Erkenntnis können verworfene Entwürfe, oder überarbeitete Fassungen der auszulegenden Norm sein.⁵¹ Aber auch die allgemeine politische Debatte zur Zeit der Ausarbeitung einer Norm kann Aufschluss über den Willen des Normgebers geben.⁵² Letztendlich kann auch eine analytische Betrachtung der gesellschaftlichen Verhältnisse in jener Zeit ergiebig sein.

2. Besonderheiten beim EuGH

Die historische Auslegung des Europarechts erwies sich bisweilen als eher schwierig. Vor allem im Bereich des Primärrechts waren die Anwendungsmöglichkeiten stark eingeschränkt. Dies ist darauf zurückzuführen, dass die Verhandlungsprotokolle der Gründungsverträge nicht veröffentlicht wurden.⁵³ Die teilweise bei Klagen angeführten Erwägungen der mitgliedstaatlichen Parlamente hat der EuGH nicht berücksichtigt.⁵⁴ Dieses Vorgehen ist auch zweckmäßig, da im Zuge der dynamischen Entwicklung und Erweiterung der EU den Erwägungen der Mitgliedstaaten nur nachrangige Bedeutung beigemessen werden kann. Die Beweggründe eines einzelnen Staates können auch durchaus im Widerspruch zu den Erwägungen eines anderen Mitgliedstaates stehen. Es kann den einzelnen Staaten also keine Kompetenz zugestanden werden das Gemeinschaftsrecht zu relativieren.⁵⁵ Letztendlich ist davon auszugehen, dass die Interessen einzelner Staaten, über die Zeit⁵⁶ und in Abhängigkeit von den inneren politischen Verhältnissen, einem stetigen Wandel unterliegen.

Das Problem der fehlenden qualifizierten Materialien könnte sich in Zukunft jedoch lösen, da bis zum Inkrafttreten des AEU gem. dem neuen Art. 207 III EGV der Rat alle Abstimmungsergebnisse

⁵⁰ Larenz, Methodenlehre, S. 149f.

⁵¹ Pechstein/Drechsler, EU Methodenlehre, S. 172.

⁵² Horn, Rechtswissenschaft und Rechtsphilosophie, S. 121.

⁵³ Pechstein/Drechsler, EU Methodenlehre, S. 172.

⁵⁴ EuGH Rs. 6/60, Humblet/Belgien, Slg. 1960, S. 1163; EuGH Rs. 38/69 Kommission/Italien, Slg. S. 1970, 47 Rn. 12, 13; Bleckmann, NJW 1982, S. 1177 (1178).

⁵⁵ Leisner, EuR 2007, S. 689 (692).

⁵⁶ Pechstein/Drechsler, EU Methodenlehre, S. 173.

und Erläuterungen zu den Stimmabgaben zu veröffentlichen hatte, sofern er als Gesetzgeber tätig war. Obwohl diese Bestimmung in der Nachfolgenorm, dem Art. 240 AEU, nicht in dieser Klarheit übernommen wurde, sieht die Geschäftsordnung des Rates weiterhin Veröffentlichungen in solcher Weise vor. Allerdings erfordert es eines gewissen zeitlichen Abstandes, bis solche Quellen als Erkenntnisgrundlage einer historischen Auslegung genutzt werden können. Dieser Punkt ist derzeit jedenfalls nicht erreicht. Mithin kann der historischen Auslegung im Bereich des Primärrechts vorerst lediglich eine unterstützende Funktion zukommen, soweit überhaupt verwertbare Quellen vorhanden sind.

Im Sekundärrecht ist die Auswahl an heranziehbaren Quellen größer, als im Primärrecht. Jedoch misst der EuGH auch in diesem Bereich der historischen Auslegung nur eine marginale Rolle bei. Dies resultiert vor allem aus dem Ansatz des EuGH keine Dokumente zu berücksichtigen, auch wenn sie im Rat bei der Normfassung zu Protokoll gegeben wurden, sofern sie keinen Niederschlag in der Norm finden.⁵⁷ Diese auf den ersten Blick streng anmutende Handhabung verwundert jedoch nicht, wenn man sich erst einmal vor Augen führt, dass die Mitgliedstaaten an sich nicht der Gesetzgeber sind, sondern der Rat.

Im Ergebnis kommt also auch hier lediglich eine unterstützende Funktion für die historische Auslegung in Betracht, da nach den Implikationen des EuGH bereits der Wortlaut fruchtbar gemacht werden können muss.

IV. Teleologische Auslegung

Die letzte zu behandelnde Methode im klassischen Kanon ist die teleologische Auslegung, die die Aussage der Norm mit Hilfe des Regelungszwecks zu finden versucht.⁵⁸

1. Allgemeines

Beim Telos handelt es sich um den Zweck einer Norm. So versucht die teleologische Auslegung den Inhalt der Norm am vom Gesetzgeber verfolgten Zweck zu konkretisieren.⁵⁹ Im Gegensatz zur historischen Auslegung orientiert sich die Auslegung nach Sinn und Zweck jedoch an rein objektiven Kriterien⁶⁰, welche in der Norm selbst, oder im Normgeflecht festgelegt sind. Eine vorrangige Orientierung an subjektiven Vorstellungen des Gesetzgebers ist nicht zuletzt aufgrund der sich dann ergebenden Abgrenzungsprobleme zur historischen Auslegung abzulehnen. Den

⁵⁷ EuGH Rs. C-292/89, *The Queen/Immigration Appeal Tribunal*, Slg. 1991, S. 745 Rn. 18.

⁵⁸ *Horn*, Rechtswissenschaft und Rechtsphilosophie, S. 124.

⁵⁹ *Larenz*, Methodenlehre, S. 153.

⁶⁰ *Buck*, Auslegungsmethoden des Gerichtshofs, S. 202; *Larenz*, Methodenlehre, S. 153; *Seyr*, Effet utile, S. 56; a.A.: *Bleckmann*, NJW 1982, S. 1177 (1178); *Riesenhuber*, EU Methodenlehre, S. 261.

Ausgangspunkt des Gedankenganges sollte grundsätzlich der Konflikt darstellen, welchen der Gesetzgeber mit der jeweiligen Norm lösen wollte.⁶¹ Dabei sollte jedoch immer bedacht werden, dass nicht die Interessen der Parteien als solche, sondern deren Würdigung und Gewichtung durch den Gesetzgeber maßgeblich zu sein hat. Der Zweck der Norm ist die – gegebenenfalls politische – Entscheidung des Gesetzgebers zur Lösung des Interessenkonflikts, welche im Sinne der Gewaltenteilung von der auslegenden Instanz nicht in Frage zu stellen ist⁶².

Allerdings ist es aufgrund der Objektivität dieser Auslegungsmethode nicht erforderlich, dass der Gesetzgeber sich der Tragweite seines Handelns und der Implikationen seiner Gesetzgebung bewusst war.⁶³ Im Telos der Norm ist vielmehr eine Wertentscheidung zu sehen, welche es auf Einzelfälle anzuwenden gilt, unabhängig davon, ob der Normgeber bei der Normfassung genau deren jeweilige Konstellationen vor Augen hatte. Weiterhin ist dem Umstand, dass es sich nicht um eine subjektive Betrachtung handelt, dadurch Rechnung zu tragen, dass die Ermittlung der Wertungen am gegenwärtigen Entwicklungsstand des Gesetzes zu erfolgen hat.⁶⁴

2. Besonderheiten beim EuGH

Auch der EuGH greift in seiner Praxis auf die teleologische Auslegung zurück. Bereits früh stellte der Gerichtshof klar, dass er sich bei der Auslegung „vom Geist der Vorschriften“⁶⁵ leiten lässt. Die teleologische Auslegung hat in der Rechtsprechung des EuGH eine sehr hohe Bedeutung. Dies impliziert bereits die Formulierung im Urteil „van Gend & Loos“, in welchem der Gerichtshof den Geist der Verträge vor Ihrer Systematik und sogar vor dem Wortlaut nennt.⁶⁶ Weiterhin fällt auf, dass der EuGH vor allem bei Urteilen von grundsätzlicher Bedeutung häufig auf die Teleologie zurückgreift. Ein anschauliches Beispiel hierfür ist die Entscheidung „Costa/E.N.E.L.“⁶⁷. In dem Urteil stellte der Gerichtshof fest, dass es sich beim EG-Recht um eine Materie sui generis handle, welche im Gegensatz zum Völkerrecht nicht nur die unterzeichnenden Staaten zum Subjekt habe, sondern auch deren Bürger. Eine solche Sichtweise ermöglicht es auch einem Unionsbürger sich auf Normen des EG-Rechts und die ihm daraus erwachsenden Rechte zu berufen. Dies wurde zum einen mit einem Verweis auf den Geist des Vertrages, zum anderen mit der Annahme, eine andere Auslegung würde das Gemeinschaftsrecht seiner „Wirksamkeit berauben“⁶⁸ begründet.

⁶¹ Horn, Rechtswissenschaft und Rechtsphilosophie, S. 124.

⁶² Anweiler, Auslegungsmethoden, S. 91.

⁶³ Anweiler, Auslegungsmethoden, S. 91; Larenz, Methodenlehre, S. 154.

⁶⁴ Anweiler, Auslegungsmethoden, S. 91.

⁶⁵ EuGH Rs. 26/62, van Gend & Loos, Slg. 1963, S. 1 Rn. 27.

⁶⁶ EuGH Rs. 26/62, van Gend & Loos, Slg. 1963, S. 1 Rn. 27.

⁶⁷ EuGH Rs. 6/64, Costa/ENEL, Slg. 1964, S. 1141.

⁶⁸ EuGH Rs. 6/64, Costa/ENEL, Slg. 1964, S. 1270.

Den primären Zweck der Normen sieht der EuGH in der jeweiligen Form und Ausprägung in der Integration.⁶⁹ Dies unterstreicht nochmals die Bedeutung der teleologischen Auslegung, denn aufgrund ihrer Ausrichtung an diesem wichtigen Rechtsprinzip der Gemeinschaft⁷⁰, muss ihr ein besonderes Gewicht zukommen.

C. Die besonderen Auslegungsmethoden des EuGH

Neben den vier herkömmlichen, aus der deutschen Rechtswissenschaft geläufigen, Auslegungsmethoden gibt es im Europarecht auch noch weitere Arten der Interpretation von Normtexten. Diese ergeben sich aus den Eigenheiten des Europarechts und tragen den besonderen Anforderungen der Materie Rechnung. Im folgenden Abschnitt werden sie näher erläutert.

I. Rechtsvergleichende Auslegung

Das europäische Recht ist stark von den Mitgliedstaaten und deren Rechtstradition geprägt.⁷¹ Dieser Umstand lässt vermuten, dass aus den Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten Rückschlüsse auf den Sinn bestimmter Normen des Europarechts möglich sind. Demnach ist es nicht weiter verwunderlich, dass die herrschende Ansicht⁷² in der Literatur die rechtsvergleichende Auslegung als eigenständige Auslegungsmethode im Europarecht anerkennt. Praktisch Relevant ist hierbei die sogenannte Mikrovergleichung, welche sich im Gegensatz zur Makrovergleichung, lediglich auf konkrete Einzelprobleme und deren Handhabung beschränkt, anstatt sich auf das gesamte Rechtssystem zu erstrecken.⁷³

1. Allgemeines

In der Praxis vergleicht der EuGH ähnliche Regelungen der Mitgliedstaaten, um den Inhalt einer europarechtlichen Norm zu ergründen. Die Rechtsvergleichung ist bereits in Art. 6 III EUV angelegt, welcher sich auf die „[grundrechtlichen] Verfassungsüberlieferungen der Mitgliedstaaten“ als Teil des Unionsrechts bezieht. So greift auch der Gerichtshof bei Bedarf und Möglichkeit auf diese Auslegungsmethode zurück. Hierbei ist jedoch zu beachten, dass die Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten völlig unterschiedlich gewachsen sind und daher die Vergleichbarkeit als solche oft eingeschränkt ist. Um dem gerecht zu werden führt der EuGH ein wertendes Element in die

⁶⁹ Grundmann, Auslegung des Gemeinschaftsrechts, S. 341.

⁷⁰ Grundmann, Auslegung des Gemeinschaftsrechts, S. 341.

⁷¹ Anweiler, Auslegungsmethoden, S. 280.

⁷² Anweiler, Auslegungsmethoden, S. 277; Schroeder, Auslegung des EU-Rechts, JuS 2004, S. 184; m.w.N. Seyr, Effet utile, S. 81; und Weitere.

⁷³ Anweiler, Auslegungsmethoden, S. 277.

Vergleichung ein.⁷⁴ Aus diesem ergibt sich die Anforderung an die gefundene Lösung sich in das Gesamtsystem der Ziele und Strukturen des Europarechts einordnen lassen zu müssen.⁷⁵

2. Anwendungsbereich

Die Rechtsvergleichende Auslegungsmethode kennt im Gemeinschaftsrecht zwei primäre Anwendungsbereiche: die Gewinnung ungeschriebenen Gemeinschaftsrechts und das Haftungsrecht.⁷⁶

a) Gewinnung ungeschriebenen Gemeinschaftsrechts

Den relevantesten Anwendungsbereich für die rechtsvergleichende Auslegung stellt die Gewinnung ungeschriebenen Gemeinschaftsrechts dar. Diese ist vor allem im Bereich der Grundrechte von großer Bedeutung.⁷⁷ Steht der Gerichtshof vor einem Problem, für welches es noch keine Gemeinschaftsrechtliche Lösung gibt, greift er auf die Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten zurück, in welchen vergleichbare Sachverhalte bereits geregelt sind.⁷⁸ Ein Beispiel hierfür findet sich im Urteil „Hauer“⁷⁹. In dem Fall wollte die deutsche Winzerin ein in ihrem Eigentum stehendes Grundstück mit Weinreben bepflanzen. Sie stellte einen Antrag auf Genehmigung und Subventionierung. Dieser wurde vom Land Rheinland-Pfalz mit der Begründung abgelehnt, die Verordnung 1162/76 untersage die Neuanpflanzung von Weinreben. Das Verwaltungsgericht, vor welchem Frau Hauer mit der Behauptung, die Verordnung würde ihre Grundrechte aus Art. 12 und 14 GG verletzen, Klage erhob, legte die Sache dem EuGH zur Vorabentscheidung vor. Da es keine gemeinschaftsrechtlichen Schranken für die Grundrechte gab, zog dieser bei der Beurteilung der Frage die italienische und irische Verfassung und das deutsche Grundgesetz heran. Diesen Dokumenten entnahm der Gerichtshof Verweise auf „eine soziale Funktion des Eigentums“⁸⁰, „die Abhängigkeit seines Gebrauchs von den Erfordernissen des Gemeinwohls“⁸¹ und die „soziale Gerechtigkeit“⁸². In Anbetracht der Einschränkungsmöglichkeiten, welche sich aus den Verfassungen der Mitgliedstaaten ergeben, befand der EuGH den Eingriff für grundsätzlich

⁷⁴ Calliess, Berliner Online-Beiträge zum Europarecht, Nr. 28, S. 15; Schroeder, Auslegung des EU-Rechts, JuS 2004, S. 184.

⁷⁵ Calliess, Berliner Online-Beiträge zum Europarecht, Nr. 28, S. 15.

⁷⁶ Anweiler, Auslegungsmethoden, S. 282.

⁷⁷ Anweiler, Auslegungsmethoden, S. 283.

⁷⁸ Anweiler, Auslegungsmethoden, S. 283; Seyr, Effet utile, S. 85.

⁷⁹ EuGH Rs. 44/79, Hauer, Slg. 1979, S. 3727.

⁸⁰ EuGH Rs. 44/79, Hauer, Slg. 1979, S. 3727 Rn. 20.

⁸¹ EuGH Rs. 44/79, Hauer, Slg. 1979, S. 3727 Rn. 20.

⁸² EuGH Rs. 44/79, Hauer, Slg. 1979, S. 3727 Rn. 20.

zulässig, soweit die Rechte auf Eigentum und Berufsfreiheit nicht in ihren Wesensgehalten angetastet sind.⁸³

Der Fall zeigt anschaulich, wie der Gerichtshof anhand der Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten ungeschriebenes Gemeinschaftsrecht erarbeitet und wie nah er sich dabei am Recht der Mitgliedstaaten bewegt.

b) Haftungsrecht

Ein weiterer Anwendungsfall für die rechtsvergleichende Auslegung ist das Haftungsrecht. Hierbei ergibt sich die Erforderlichkeit eines Rechtsvergleichs bereits aus dem Gesetz selbst. Der ehemalige Art. 215 II EGV und der immer noch geltende Art. 188 II EAGV geben unisono vor, bei der außervertraglichen Amtshaftung der Organe der Gemeinschaft „allgemeine[n] Rechtsgrundsätze[n], die den Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten gemeinsam sind“, heranzuziehen. In diesem Fall ist die Rechtsvergleichung also nicht lediglich eine subsidiäre Methode, sondern die vom Vertrag vorgegebene und damit maßgebliche.⁸⁴ Anzumerken ist in diesem Zusammenhang, dass es sich keinesfalls um eine Aufforderung zur Rechtsfortbildung handelt, sondern eine Auslegung verlangt wird. Die auszulegende Norm ist der Art. 188 EAGV selbst, welcher ein Grundgerüst für die Prüfung solcher Ansprüche vorgibt, das jedoch keineswegs vollständig ist.

Im Urteil „Brasserie du pêcheur“⁸⁵ entwickelte der EuGH einen Staatshaftungsanspruch aus den Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten. Das Interessante an der Entscheidung ist jedoch, dass der EuGH einen Staatshaftungsanspruch für legislatives Unrecht,⁸⁶ welcher selbst in den mitgliedstaatlichen Rechtsordnungen nicht vorgesehen war, kreierte. Zwar wurde dies mit weiteren Argumenten – insbesondere Wirksamkeitsüberlegungen – überzeugend untermauert, jedoch vermag diese Tatsache nicht darüber hinweg zu täuschen, dass hier die fließende Grenze zwischen Auslegung und Rechtsfortbildung nach deutschem Verständnis zumindest tangiert ist.

3. Fazit

Die rechtsvergleichende Auslegung stellt für den EuGH ein unersetzliches Instrument dar um die lückenhafte Struktur des Gemeinschaftsrechts zu verdichten und die Rechtsordnung der Gemeinschaft in Einklang mit den Rechtsordnungen ihrer Mitgliedstaaten zu halten. Ihre Früchte

⁸³ EuGH Rs. 44/79, Hauer, Slg. 1979, S. 3727 Rn. 5, 7.

⁸⁴ *Anweiler*, Auslegungsmethoden, S. 283.

⁸⁵ EuGH Rs. C-46/93, *Brasserie du pêcheur*, Slg. 1996, S. I-1029.

⁸⁶ EuGH Rs. C-46/93, *Brasserie du pêcheur*, Slg. 1996, S. I-1029 Rn. 33ff.

sind unter anderem die Grundsätze von Treu und Glauben und der Anspruch auf rechtliches Gehör.⁸⁷

II. Der „effet utile“

Eine wichtige Rolle in der Rechtsprechung des EuGH spielt der Effektivitätsgrundsatz, der sogenannte „effet utile“. Dieser besagt, dass diejenige Auslegung zu wählen ist, bei welcher sich die Wirksamkeit einer Vorschrift am besten Entfalten kann.⁸⁸

1. Rechtsnatur des effet utile

Eine der zentralen Fragen des effet utile ist dessen dogmatische Einordnung. Teilweise wird er als Maxime innerhalb der teleologischen Auslegung⁸⁹ gesehen, teilweise wird er als eigenständige Auslegungsmethode⁹⁰ behandelt, und von einigen Stimmen in der Literatur wird der effet utile in den Bereich der richterlichen Rechtsfortbildung⁹¹ eingeordnet.

a) Positionierung des EuGH

Der EuGH selbst gibt in seinen Entscheidungen keine Antwort auf die Frage, wo der Effektivitätsgrundsatz dogmatisch zu verorten ist.⁹² Er soll, wie bereits erwähnt, bewirken, dass bei mehreren Auslegungsmöglichkeiten diejenige mit der höchsten praktischen Wirksamkeit angewandt wird. Demnach sollte er selbst keine neue Auslegungsmöglichkeit schaffen, sondern lediglich einen Entscheidungsgrundsatz darstellen. Eine kritische Begutachtung der Praxis vermag diese Sichtweise jedoch in Frage zu stellen.

In seiner anfänglichen Argumentation mit dem effet utile schien der EuGH die oben beschriebene Vorstellung tatsächlich zu verwirklichen, indem er das Argument zur Entfaltung einer „nützlichen Wirkung“ oder „praktischen Wirksamkeit“⁹³ anführte. Später wandelten sich die Begrifflichkeiten jedoch immer mehr in Richtung einer „vollen Wirksamkeit“.⁹⁴ Die Unterscheidung der Begriffe mag zwar durchaus eine Spitzfindigkeit darstellen und praktisch ohne Relevanz sein, da mit beiden Begriffen ohnehin das selbe gemeint ist,⁹⁵ aber die Differenzierung belegt zumindest, dass der

⁸⁷ Pechstein/Drechsler, EU Methodenlehre, S. 174.

⁸⁸ Anweiler, Auslegungsmethoden, S. 219f; Buck, Auslegungsmethoden des Gerichtshofs, S. 208; Mosiek, Effet utile und Rechtsgemeinschaft, S. 6.

⁸⁹ Mosiek, Effet utile und Rechtsgemeinschaft, S. 7.

⁹⁰ Seyr, Effet utile, S. 272ff.

⁹¹ Pechstein, Entscheidungen, S. 217; teilweise: Pechstein/Drechsler, EU Methodenlehre, S. 174.

⁹² Seyr, Effet utile, S. 272ff.

⁹³ EuGH Rs. C-63/00, Schilling und Nehring, Slg. 2002, S. I-4483 Rn. 24.

⁹⁴ Potacs, EuR 2009, S. 465 (467).

⁹⁵ Potacs, EuR 2009, S. 465 (467).

EuGH den *effet utile* in verschiedener Intensität einsetzt. Direkte Rückschlüsse auf die dogmatische Einordnung des Effektivitätsgrundsatzes lassen sich hieraus jedoch nicht ableiten.

b) Praktische Anwendung

Die Frage, ob der *effet utile* nun eine eigene Auslegungsmethode darstellt, kann geklärt werden indem untersucht wird, ob er lediglich zur Wahl zwischen mehreren Auslegungsmöglichkeiten beiträgt, oder der auszulegenden Norm einen völlig neuen Sinn, welcher durch keine der anderen Auslegungsmethoden zu ermitteln ist, zu geben vermag. Hierzu sollen beispielhaft einzelne Urteile untersucht werden.

Zunächst wird das Urteil „Leberpfennig“⁹⁶ untersucht. Hierin ging es um die Frage, ob Entscheidungen, welche eigentlich nur an die Mitgliedstaaten gerichtet sind, unmittelbare Wirkung gegenüber Dritten entfalten können. Dadurch könnten sich Bürger der Mitgliedstaaten auf Entscheidungen berufen, obwohl sie keine Rechtssubjekte der fraglichen Regelungen sind. Die systematische Auslegung schien gegen diese Ansicht zu sprechen, da Art. 189 EWGV ausdrücklich eine unmittelbare Wirkung für Verordnungen begründete. Eine unmittelbare Wirkung von Entscheidungen war im EWGV hingegen nicht vorgesehen. Da der Gesetzgeber sie in einem bestimmten Fall explizit ins Gesetz geschrieben hat, wäre eigentlich davon auszugehen, dass sie in anderen Fällen nicht besteht. Der EuGH sah zwar dieses Argument, setzte sich aber nur insofern mit ihm auseinander, als dass er die implizierte Schlussfolgerung nicht als zwingend ansah.⁹⁷ Zum gleichen Ergebnis, wie die Systematik, käme auch der Wortlaut, da eine unmittelbare Wirkung von Entscheidungen gegenüber Dritten schlichtweg nicht kodifiziert war. Nichtsdestoweniger bejahte der EuGH diese Frage, mit der Annahme, die Unmöglichkeit der Bürger sich auf eine dem Staat gegenüber verbindliche Regelung zu berufen, „würde die nützliche Wirkung („*effet utile*“) einer solchen Maßnahme abschwächen“⁹⁸. Damit schöpfte der Gerichtshof aus dem *effet utile* eine Bedeutung welche die vier aus dem deutschen Recht bekannten Auslegungsmethoden nicht aus dem Gesetz zu extrahieren vermochten. Diese Erkenntnis legt nahe, dass es sich beim *effet utile* um eine eigene, von der teleologischen Auslegung abzugrenzende, Auslegungsmethode handelt

Als zweites soll das Urteil „Francovich“⁹⁹ eruiert werden. Gegenstand der Klage war ein Anspruch gegen die Republik Italien auf Schadenersatz wegen der Nichtumsetzung der Richtlinie 80/987. Ein solcher Anspruch war im Europarecht an keiner Stelle vorgesehen. Der Gerichtshof gab dem Kläger trotzdem Recht und entwickelte einen ungeschriebenen Entschädigungsanspruch. Diesen stützte der

⁹⁶ EuGH Rs. 9/70, Leberpfennig, Slg. 1970, S. 825.

⁹⁷ EuGH Rs. 9/70, Leberpfennig, Slg. 1970, S. 825 Rn. 5.

⁹⁸ EuGH Rs. 9/70, Leberpfennig, Slg. 1970, S. 825 Rn. 5.

⁹⁹ EuGH Rs. C-6/90 und C-9/90, Francovich, Slg. 1991, S. I-5357.

Gerichtshof darauf, dass die nationalen Gerichte „die volle Wirksamkeit [der Bestimmungen des Gemeinschaftsrechts] gewährleisten“¹⁰⁰ müssten und darauf, dass „[d]ie volle Wirksamkeit der gemeinschaftsrechtlichen Bestimmungen beeinträchtigt“¹⁰¹ wäre, wenn der einzelne keine Möglichkeit hätte Entschädigung für einen Schaden zu verlangen, welcher durch einen, einem Mitgliedstaat zurechenbaren, Verstoß gegen das Gemeinschaftsrecht entstand. Da ein solcher Anspruch nicht explizit im Gemeinschaftsrecht vorgesehen ist, kann er auch durch keine der herkömmlichen Auslegungsmethoden dem Gesetz entnommen werden. Somit entwickelte der Gerichtshof durch die Auslegung nach dem Effektivitätsgrundsatz einen neuen Sinn, welcher mit keiner der anderen Auslegungsmethoden zu erschließen ist. Dieses Ergebnis widerlegt die Annahme, der *effet utile* würde sich den Zielen der Gemeinschaft unterordnen¹⁰² und stelle keine eigene Auslegungsmethode dar.

Einen weiteren Anhaltspunkt bietet die explizite Verwendung des *effet utile* neben anderen Auslegungsmethoden. Besonders deutlich wird dies in der Rechtssache Habermann-Beltmann¹⁰³, in der die praktische Wirksamkeit neben dem Zweck der Norm erwähnt wird¹⁰⁴. Diese gleichwertige Nebeneinanderstellung ließe sich nicht erklären, wenn man annehmen würde, der *effet utile* sei ein Unterfall der teleologischen Auslegung. In einem anderen Urteil¹⁰⁵ führt der Gerichtshof aus, dass ein bestimmtes Verhalten der Mitgliedstaaten „den Bestimmungen des EWG-Vertrages, deren Ziel es gerade ist, die Dienstleistungsfreiheit zu gewährleisten, jede praktische Wirksamkeit nehmen“¹⁰⁶ würde. Durch die gewählte Formulierung wird klar, dass der Gerichtshof durchaus zwischen Ziel und Effektivität einer Norm differenziert. Das Bedürfnis nach Sicherung der Wirksamkeit einer Norm ist daher auch deutlich von ihrer Auslegung im Lichte ihres intendierten Zwecks zu trennen. Würde man den *effet utile* in den Kriterien einer teleologischen Auslegung einordnen, wäre sein Zweck immer die Effektivität einer Norm. Der Zweck im Sinne der teleologischen Auslegung variiert jedoch in Abhängigkeit von der Norm.

2. Fazit

Mithin kann also festgehalten werden, dass es sich beim *effet utile* um eine selbstständige Auslegungsmethode handelt. Aus der vorangegangenen Untersuchung geht bereits hervor, dass der EuGH den *effet utile* benutzt um die Funktionsfähigkeit des Europarechts sicherzustellen¹⁰⁷. Diese

¹⁰⁰ EuGH Rs. C-6/90 und C-9/90, Francovich, Slg. 1991, S. I-5357 Rn. 32.

¹⁰¹ EuGH Rs. C-6/90 und C-9/90, Francovich, Slg. 1991, S. I-5357 Rn. 33.

¹⁰² Buck, Auslegungsmethoden des Gerichtshofs, S. 211.

¹⁰³ EuGH Rs. C-421/92, Habermann-Beltmann, Slg. 1994, S. I-1657.

¹⁰⁴ EuGH Rs. C-421/92, Habermann-Beltmann, Slg. 1994, S. I-1657 Rn. 24.

¹⁰⁵ EuGH Rs. C-76/90, Säger/Dennemeyer, Slg. 1991, S. I-4221.

¹⁰⁶ EuGH Rs. C-76/90, Säger/Dennemeyer, Slg. 1991, S. I-4221 Rn. 13.

¹⁰⁷ Buck, Auslegungsmethoden des Gerichtshofs, S. 208; Grundmann, Auslegung des Gemeinschaftsrechts, S. 208.

Auslegungsmethode ist sowohl im Primär- als auch im Sekundärrecht relevant und soweit etabliert, dass der Gerichtshof in seinen Urteilen häufig auf die bereits vorhandene Rechtsprechung zum *effet utile* verweist.¹⁰⁸

D. Empirische Verteilung der einzelnen Auslegungsmethoden

Nach der Darstellung der einzelnen Auslegungsmethoden stellt sich unweigerlich die – häufig bereits tangierte – Frage nach deren praktischer Relevanz und Häufigkeit innerhalb der Argumentation des Gerichtshofs. Ausgangspunkt der Auseinandersetzung mit diesem Thema soll eine empirische Untersuchung des Entscheidungsjahrganges 1999¹⁰⁹ sein.

I. Erläuterung der Methodik und Zusammenfassung der Ergebnisse

Um die Studie besser zu verstehen muss man sich zunächst die gebildeten Kategorien der Methodik vor Augen führen, welche mit den hier herausgearbeiteten Einordnungen nicht völlig kongruent sind. So stimmen zwar die Kategorien der klassischen vier Auslegungsmethoden überein, hinzu tritt in der Untersuchung aber noch der Verweis auf frühere Rechtsprechung¹¹⁰. Die letztgenannte Methode kommt bei der Rechtsfindung jedoch ohne Anlehnung an den Gesetzestext aus, welcher, wie bereits erläutert, für die Auslegung als solche eine *conditio sine qua non* darstellt. Außerdem wird dabei außer Acht gelassen, auf welche Argumente aus früherer Rechtsprechung verwiesen wird. Daher soll auf diese Kategorie nicht ausführlich eingegangen werden. Die besonderen Auslegungsmethoden, wie sie in dieser Arbeit zu Grunde gelegt wurden, finden in der empirischen Untersuchung ebenfalls keine eigenen Kategorien, und können daher auch nicht auf ihre quantitative Bedeutung hin evaluiert werden. Allerdings findet sich zumindest die Anwendung des *effet utile*, als Bestandteil der Teleologie, in der Studie wieder.¹¹¹

Die Autorin stellt fest, dass die Behandlung der einzelnen Methoden in der Literatur nicht mit ihrer Bedeutung in der Praxis korrespondiert. So ist laut der Studie die am meisten angewandte Methode der Verweis auf frühere Rechtsprechung.¹¹² Dem folgen die grammatische Auslegung, die teleologische Auslegung, die systematische Auslegung und an letzter Stelle die historische Auslegung.¹¹³ Auch bezogen auf einzelne Entscheidungen, war der Verweis auf frühere Rechtsprechung das Argument, welches in der Mehrheit der Entscheidungen das am meisten

¹⁰⁸ M.w.N.: Grundmann, Auslegung des Gemeinschaftsrechts, S. 208f.

¹⁰⁹ Dederichs, Methodik des EuGH; gekürzt: Dederichs, EuR 2004, S. 345ff.

¹¹⁰ Dederichs, Methodik des EuGH S. 20ff.

¹¹¹ Dederichs, Methodik des EuGH S. 27.

¹¹² Dederichs, Methodik des EuGH S. 37.

¹¹³ Dederichs, Methodik des EuGH S. 39.

gebrauchte war. Dem folgten Wortlaut, Sinn und Zweck, Historie und Systematik, welche in nur einer Entscheidung die häufigste Auslegungsmethode war.¹¹⁴

II. Die Ergebnisse im Einzelnen

Als nächstes sollen die übereinstimmend eingeordneten Methoden, also die klassischen Auslegungsanones, im Einzelnen erläutert werden.

1. Grammatische Auslegung

Bezogen auf die Grammatik kommt die Studie zu dem Ergebnis, dass die Literatur der Methode ein geringeres Gewicht zugesteht, als die Praxis es vorgibt.¹¹⁵ Sowohl in der Summe aller Entscheidungen, als auch bezogen auf einzelne Entscheidungen ist die grammatische Auslegung die häufigste der klassischen Auslegungsmethoden.¹¹⁶ Insgesamt wurde die grammatische Auslegung 572-mal gebraucht.¹¹⁷ Dieses Ergebnis darf auch nicht verwundern, wenn man bedenkt, dass der Wortlaut den Ausgangspunkt jeder Auslegung bildet.¹¹⁸

2. Teleologische Auslegung

Im Bezug auf die Teleologie meint die Autorin eine Überschätzung der Auslegungsmethode in der Literatur feststellen zu können.¹¹⁹ Die Teleologie ist mit insgesamt 231 Erwähnungen¹²⁰ lediglich die zweithäufigste Auslegungsmethode unter den vier klassischen. Auch die Ansicht, die teleologische Auslegung würde sich in fast jedem Urteil des EuGH wiederfinden¹²¹, wird widerlegt. Im Entscheidungsjahrgang 1999 findet sich die teleologische Auslegung nicht einmal in der Hälfte aller Entscheidungen.¹²² Die häufigste Auslegungsmethode bildet die Teleologie lediglich in fünf der untersuchten Entscheidungen. Tatsächlich wird sie in den meisten Entscheidungen nur ein oder zwei Mal erwähnt.¹²³

¹¹⁴ Dederichs, Methodik des EuGH S. 40.

¹¹⁵ Dederichs, EuR 2004, S. 349.

¹¹⁶ Dederichs, EuR 2004, S. 349f.

¹¹⁷ Dederichs, EuR 2004, S. 350.

¹¹⁸ Buck, Auslegungsmethoden des Gerichtshofs, S. 169.

¹¹⁹ Dederichs, EuR 2004, S. 354.

¹²⁰ Dederichs, EuR 2004, S. 358.

¹²¹ Buck, Auslegungsmethoden des Gerichtshofs, S. 221.

¹²² Dederichs, EuR 2004, S. 354.

¹²³ Dederichs, EuR 2004, S. 355.

3. Systematische Auslegung

Im Hinblick auf die systematische Auslegung meint die Verfasserin festzustellen zu können, dass sie nicht – wie in der Literatur häufig vertreten¹²⁴ – dieselbe Bedeutung hat, wie die teleologische Auslegung. Sie wird lediglich in 30% aller Urteile des Jahres 1999 angewandt.¹²⁵ Die häufigste Auslegungsmethode ist die Systematik in einer einzigen Entscheidung¹²⁶, wohingegen sie in zwei Drittel der Entscheidungen, in welchen sie erwähnt wird, lediglich einmal zur Anwendung kommt.¹²⁷ In absoluten Zahlen, greift der EuGH 119-mal auf die systematische Auslegung zurück.

4. Historische Auslegung

Im Bezug auf die historische Auslegung, kommt die Autorin zu dem Schluss, dass die Einschätzung der Literatur bezüglich ihrer Relevanz zutrifft und sie tatsächlich kaum Gewicht hat.¹²⁸ Hierzu ist anzumerken, dass die historische Auslegung sich nahezu vollständig in der Auswertung von Begründungserwägungen zu Normen des Sekundärrechts erschöpft.¹²⁹ Die anderen Anwendungsbereiche haben lediglich marginale Bedeutung.

III. Kritische Betrachtung und mögliche Erklärungsansätze

Es bleibt also festzuhalten, dass die Studie den in der Literatur verbreiteten Ansichten teilweise völlig widerspricht. Wenn man die methodische Richtigkeit der Studie unterstellt, stellt sich sodann die Frage nach den Ursachen für die scheinbar verzerrte Wahrnehmung im Schrifttum.

1. Relativität der Studie

Um festzustellen, ob die in der Literatur vertretenen Ansichten tatsächlich objektiv falsch sind, ist die Aussagekraft der Studie einer genaueren Überprüfung zu unterziehen.

Hierbei ist besonders hervorzuheben, dass sie sich auf den Entscheidungsjahrgang 1999 beschränkt und somit nur eine Momentaufnahme darstellt. Die sich in der Literatur herausgebildete Meinung hingegen ist das Ergebnis jahrzehntelanger Auseinandersetzung mit der Rechtsprechung des EuGH. Daher erscheint es vermessen zu meinen die gewachsene Meinung in der Literatur, aufgrund der Untersuchung eines einzigen Jahres, relativieren zu können.¹³⁰

¹²⁴ *Buck*, Auslegungsmethoden des Gerichtshofs, S. 200; *Grundmann*, Auslegung des Gemeinschaftsrechts, S. 340; *Seyr*, Effet utile, S. 55.

¹²⁵ *Dederichs*, EuR 2004, S. 357.

¹²⁶ *Dederichs*, EuR 2004, S. 347.

¹²⁷ *Dederichs*, EuR 2004, S. 357.

¹²⁸ *Dederichs*, EuR 2004, S. 358.

¹²⁹ *Dederichs*, EuR 2004, S. 358.

¹³⁰ Ähnlich: *Calliess*, Berliner Online-Beiträge zum Europarecht, Nr. 28, S. 4.

Hinzu tritt der Umstand, dass die Untersuchung einen – bezogen auf die gesamte Judikatur des EuGH – relativ späten Augenblick einfängt. So ist mit Sicherheit davon auszugehen, dass der Verweis auf frühere Rechtsprechung in der Argumentation des Gerichtshofes in den ersten Jahren keine Rolle gespielt haben dürfte. Gerade zu Beginn seiner Judikatur wird der EuGH, wegen des dünneren Normgeflechts, häufiger auf teleologische Argumente zurückzugreifen gehabt haben.

Es bleibt also festzuhalten, dass die Studie sich auf eine kurze Zeitspanne in vorangeschrittener Entwicklung der Rechtsprechung beschränkt und daher keine qualifizierte Aussage über die gesamte Rechtsprechung des Gerichtshofes zu treffen vermag.

2. Ausschließlich quantitative Betrachtung

Des Weiteren ist zu bedenken, dass die Untersuchung die einzelnen Argumentationsformen lediglich nach quantitativen Gesichtspunkten bewertet. In Anbetracht der weitreichenden Bedeutung der Rechtsprechung des EuGH erscheint dieser Ansatz fragwürdig. Es drängt sich daher nahezu auf auch eine qualitative Bewertung der einzelnen Argumente vorzunehmen und die Methoden somit auch nach ihren Auswirkungen zu gewichten.

Es ist sicherlich kein Zufall, dass die mit den denkwürdigen und kontroversen Entscheidungen¹³¹ des EuGH assoziierten Methoden gerade die, in der Studie vermeintlich als überschätzt entlarvten, systematischen und teleologischen Argumente¹³² sind. Eine Einbeziehung der Bedeutung der Auslegungsmethode für einen konkreten Fall und der sich daraus ergebenden Konsequenzen für das gesamte europäische Rechtssystem stellt sich somit als unvermeidlich dar, will man eine verwertbare Aussage über die Methodik des Gerichtshofs treffen.

3. Subjektive Wahrnehmung in der Literatur

In Zusammenhang mit dem letztgenannten Argument der unterschiedlichen Bedeutung einzelner Methoden darf aber nicht vergessen werden, dass dieser Umstand auch zu einer Verzerrung der Wahrnehmung in der Literatur führen kann. Da kontroversere Entscheidungen in der Lehre naturgemäß ausgiebiger diskutiert werden, sind sie auch stärker im Bewusstsein der Autoren und Leser vertreten. Damit wird den in diesen Entscheidungen angeführten Auslegungsmethoden unvermeidlich mehr Aufmerksamkeit geschenkt. In Anbetracht des Fehlens empirischer Befunde, könnte dadurch der Eindruck entstehen, diese Auslegungsmethoden seien Praxisrelevanter.

¹³¹ EuGH Rs. 26/62, van Gend & Loos, Slg. 1963, 1; EuGH Rs. 6/64, Costa/ENEL, Slg. 1964, S. 1141; Rs. 9/70, Leberpfennig, Slg. 1970, S. 825; EuGH Rs. 283/81, CILFIT, Slg. 1982, 3415; EuGH Rs. C-6/90 und C-9/90, Francovich, Slg. 1991, S. I-5357; EuGH Rs. C-481/99, Eheleute Heininger/Bayerische Hypo- und Vereinsbank AG, Slg. 2001, S. I-9945.

¹³² Pechstein/Drechsler, EU Methodenlehre, S. 175.

Die teleologische Auslegung und der *effet utile* sind besonders geeignet ein streitbares Ergebnis zu produzieren, welches durchaus in Frage gestellt werden kann. So würde sich auch die ihnen beigemessene Bedeutung in der einschlägigen Fachliteratur¹³³ erklären.

Aufgrund der dargestellten Umstände ist es nicht einfach eine objektive, allen relevanten Faktoren gerecht werdende, Bewertung der Relevanz der einzelnen Auslegungsmethoden vorzunehmen. Einige Möglichkeiten zur Optimierung sind in der Bearbeitung bereits deutlich geworden.

So müsste eine aussagekräftige Untersuchung der Entscheidungen sich auf die gesamte Judikatur erstrecken und nicht bloß auf einen eng begrenzten Zeitraum. Hierdurch wäre es auch möglich die Entwicklung der Bedeutungen einzelner Argumentationsformen darzustellen und somit auch Wandel in der Methodik des EuGH aufzuzeigen.

Weiterhin kann sich die Bewertung nicht in rein quantitativen Kriterien erschöpfen. Die Ergebnisse und Folgen einzelner Argumente müssen bei der Einschätzung ihrer Bedeutung berücksichtigt werden. In diesem Zusammenhang kann dann auch der Verweis auf die Ergebnisse einer Argumentation in früherer Rechtsprechung von Bedeutung sein. Auch die Schöpfung eines neuen Rechts, oder der Möglichkeit sich hierauf zu berufen können Kriterien für die qualitative Bedeutung einer Auslegung sein.

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass die Auslegungsmethoden des EuGH weitgehen denen der deutschen Methodenlehre entsprechen. Aufgrund besonderer Anforderungen der Rechtsmaterie sind jedoch bisweilen Modifizierungen vorzunehmen. Auch die Gewichtung der einzelnen Argumente stellt sich aus ebendiesem Grund etwas anders dar. Besonders auffällig ist hierbei die faktische Bedeutungslosigkeit der historischen Auslegung¹³⁴ und die Relevanz der Teleologie.

Die besonderen Auslegungsmethoden des Europarechts kennen keine Äquivalente in der klassischen Methodenlehre und können daher auch nicht nach ihren Maßstäben bewertet werden. Sie sind aus einer rein europarechtlichen Perspektive zu betrachten, wodurch sich auch die Bedeutung ihrer Abgrenzung zur Rechtsfortbildung noch mehr, als im Fall der klassischen Methoden relativiert.

Die objektive Häufigkeit der Anwendung der einzelnen Auslegungsmethoden ist, zumindest in neuerer Zeit, durchaus anders, als man durch Auseinandersetzung mit der Literatur den Eindruck gewinnen könnte.¹³⁵ Eine Einschätzung der gesamten Judikatur des EuGH jedoch stellt sich ohne

¹³³ *Anweiler*, Auslegungsmethoden, S. 199; *Buck*, Auslegungsmethoden des Gerichtshofs, S. 221; u.A.

¹³⁴ *Dederichs*, EuR 2004, S. 358.

¹³⁵ *Dederichs*, EuR 2004, S. 345ff.

verwertbare Statistiken als schwierig dar. Für eine Bewertung der tatsächlichen Bedeutung kann eine rein quantitative Betrachtung jedenfalls nicht ausreichend sein.